

Ortsgemeinde Pittenbach
6. Änderung Bebauungsplan
„In Kolersiedert“

(Änderung von Baugebietsflächen in Flächen für Abwasserbeseitigung)

Zusammenfassende Erklärung
gem. § 10a Baugesetzbuch

Anlass und Zweck der Bauleitplanung

Der Aufstellungsbeschluss und die Einleitung eines Planverfahrens zur 6. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans (BPlan) „In Kolersiedert“ wurde vom Rat der Ortsgemeinde Pittenbach am 23.01.2019 beschlossen. Der Plan insgesamt umfasst das Betriebsgelände der Molkerei und Milchverwertungsanlage „Arla Foods Deutschland GmbH, Niederlassung Pronsfeld“, im Folgenden kurz „Arla“ (vormals „Milch-Union Hocheifel eG - MUH“).

Das Werk liegt abseitig in einem Waldbereich zwischen den Ortschaften Pittenbach (im Nordwesten), Schloßheck (im Osten) und Pronsfeld (im Südwesten). Es ist bauplanungsrechtlich dargestellt im Flächennutzungsplan (FNP) der Verbandsgemeinde Prüm und im vorgenannten BPlan. Der „Ur-Plan“ wurde aufgestellt 1999-2000, darauf folgten bisher vier Verfahren zur Außen-Erweiterung und ein reines Änderungsverfahren im Inneren. Der Flächenumfang beträgt inzw. 55 ha, über alle Teilflächen gerechnet.

Hauptziel der 6. Änderung war die Umwandlung bisher ungenutzter „Industriegebietsfläche – GI“ (gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch - BauGB), mit Zweckbestimmung „Betriebskläranlage“. Daneben sollte eine bereits erfolgte Umverlegung eines Wirtschaftswegeabschnitts (um ein bestehendes Klärbecken herum) auch im Planungsrecht dargestellt werden. Ferner musste etwas weiter östlich vor Jahren ein Pufferbecken oberhalb der Kläranlage (KA) zwischengeschaltet werden, das nicht mehr ganz in die (gelbe) Abwasserfläche passte und daher in die GI-Fläche hineinragt. Dies soll nun ebenfalls noch richtiggestellt werden, daher der „Ausleger“ der Änderungsbegrenzung in östlicher Richtung bis zu dem Pufferbecken.

Die Größe des überplanten Teilbereichs beträgt rd. 1,16 Hektar (ha), davon 1,06 ha bisherige GI-Fläche (grau), die nun zu Abwasserbeseitigungsfläche (gelb) wird. Es handelt sich um eine zum Pittenbach abfallende, bis dato hauptsächlich mit Fichten bestockte Hanglage. Am Nordrand des Änderungsbereichs führt ein Wirtschaftsweg von der Landesstraße L16 kommend zur Kläranlage, dort hindurch und dann weiter in die nordöstlich angrenzenden Waldflächen, der Bach verläuft rd. 45 m nordwestlich.

Erforderlichkeit der Flächenumwidmung entstand angesichts steigender Abwasser- und Brüdenwassermengen (Kondens-/Restwasser aus Milchtrochnungsprozess), v.a. nach Errichtung eines zweiten Trockenturms. Im Trocknungsprozess wird der Rohmilch ihr 90 %-iger Wasseranteil entzogen, der dann entsorgt werden muss. Neben Regulierung der Abwasserbelastungsparameter wird eine Temperaturabsenkung des erhitzten Wassers erforderlich. Konkrete neue Anlagen auf neuer Kläranlagenfläche sind v.a. mehrere Biologie-Becken, Puffer- bzw. Ausgleichsbecken und Schlammbehälter, Wärmetauscher, eine Flo-tation, eine Gebläsestation, ein zusätzlicher Faulturm und ein neues Betriebsgebäude.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Vom Grundansatz her andere Alternativen, wie Verlagerungen o.ä., und deren vergleichende Prüfung, stehen aufgrund der Standort-Bindung und des am konkreten Bedarf orientierten Planungsziels nicht zur Disposition.

Gemäß Abstimmung mit dem Eifelkreis Bitburg-Prüm war für die zusätzlichen Klärbecken und Betriebsanlagen eine Änderung der Flächenkategorie im BPlan im Regelverfahren erforderlich (wegen Berührung der Grundzüge (Gebietskategorie)). Die BPlan-Änderung konnte allerdings aus der verbindlich bestehenden Flächenausweisung im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Prüm entwickelt werden.

Für die Anordnung der zusätzlich benötigten Abwasserbehandlungskapazität auf dem Werksgelände gab es aus den Prozessabläufen und der natürlichen Fließrichtung heraus (Pittenbachtal entwässert nach Westen) keine umsetzbare Alternative. Eine kleine noch nutzbare Abwasserbeseitigungsfläche lag nördlich des Änderungsbereichs (Fl.-Stück 17, Flur 53, Gemarkung Pittenbach); diese wurde in die aktuelle Ausbauplanung einbezogen (für Mengenausgleichsbecken und Flotation). Eine größere freie Fläche lag topographisch oberhalb (östlich) und war damit für die hier in Gefällrichtung hintereinander zu schaltenden Abläufe nicht nutzbar. Damit bestand dann keine realisierbare andere Alternative auf dem Werksgelände als die Nutzung der westlichsten GI-Flächen.

Berücksichtigung der Umweltbelange

Nach § 1, Abs. 5 BauGB sollen die Bauleitpläne dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Sie sollen die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushaltes, des Wassers, der Luft und des Bodens, sowie das Klima berücksichtigen.

Der Geltungsbereich war schon vollflächig Bau-, Entsorgungs- bzw. Wegefläche nach BPlan. Die grundlegende Eingriffs-Ausgleichs-Ermittlung, Zuordnung von Kompensationsmaßnahmen, Regelung von Waldersatz und Artenschutz erfolgten im Zuge der urspr. Baurechtsschaffung. Durch die 6. Änderung gehen keine festgesetzten Erhalts- oder Anpflanzungsflächen verloren. Der Eingriff, auch in das Landschaftsbild, wird nicht zu- (sondern eher ab-) nehmen. Dementsprechend waren auch keine neuen, zusätzlichen Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Artenschutzrechtlichen Belange wurden angesichts des vergangenen Zeitraums seit Baurechtsschaffung (durch die 2. Erweiterung, 2008 - 2009) durch einen Fachgutachter nochmals überprüft, siehe dazu die der Planung beigelegten Untersuchungsberichte (Büro für Ökologie & Landschaftsplanung, H. Fehr, Stolberg, 11.12.2018 u. 13.02.2019). Untersucht wurde v.a., ob es im Eingriffsbereich zu Tötungen von Tieren kommen kann und/oder ob Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen. Dabei wurden keine Hinderungsgründe für eine Rodung und anschl. bauliche Nutzung festgestellt. Das Gelände ist weder Habitat für Greifvögel, für Fledermäuse noch für Haselmäuse, eine Gefahr der Tötung von Tieren besteht bei Rodung im Winter nicht. Unter Berücksichtigung der ursprünglichen sowie ergänzender neuer Minimierungs-, Vermeidungs- (v.a. Beschränkung des Rodungszeitraums auf den Winter, Bauzeitenbeschränkung, ggf. nochmalige Begutachtung) und Ausgleichsmaßnahmen waren/sind keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten.

Die Rodungs- und Umwandlungsgenehmigung für den bisherigen Fichtenwaldbereich auf Flurstück 82/3 wurde vom Forstamt Prüm erteilt, aufgrund des schon existierenden Planungsrechts und nochmals durchgeführter artenschutzrechtlicher Absicherung.

Das Vorhaben liegt innerhalb des Einzugsgebiets des Pittenbachs. Da es sich beim Pittenbach um einen relativ leistungsschwachen Vorfluter handelt, wird das gereinigte Abwasser aus der Betriebskläranlage über eine Rohrleitung bis zum Ort Pittenbach abgeleitet, wo der Gewässerlauf ohnehin verrohrt ist und anschließend der Prüm als sehr viel leistungsstärkerem Vorfluter zugeführt. Die Prüm ist ein EU-Wasserrahmenrichtlinienrelevanter Vorfluter. Daher waren im Zusammenhang mit der Veränderung der Abwassereinleitung Untersuchungen anzustellen, ob und in welchem Umfang sich die Erhöhung der Einleitung von gereinigtem Abwasser auf den Vorfluter auswirkt. Die Erweiterung der Betriebskläranlage ist so angelegt, dass die Jahresschmutzfrachten der Stoffgruppen CSB, BSB₅, NH₄-N, N-Gesamt, anorganisch, und P-Gesamt gegenüber dem genehmigten Zustand nicht erhöht werden. Weiterhin wird im Zuge der Erweiterung der Betriebskläranlage das gereinigte Abwasser vor Einleitung bei Bedarf gekühlt, um eine unzulässige Erwärmung des Vorfluters zu vermeiden. Mit den genannten Maßnahmen können die Vorgaben des Verschlechterungsverbot und des Zielerreichungsgebotes eingehalten werden (Fachbeitrag EU-WRRL zum Antrag nach IZÜV - PE 2019). Zum eigentlichen Bau der Kläranlagen-Erweiterung gehören dann noch ein baurechtliches und ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren.

Mit maßgeblichen Geruchsemissionen der Kläranlage wäre hier im Bereich Pufferbecken / Hochlaststufe zu rechnen. Daher sind diese Becken sowohl im Bestand, wie auch in der Planung mit einer Abdeckung versehen. Die Abluft wird in einem Biofilter behandelt. Darüber hinaus besteht ein ausreichender Abstand zwischen der künftigen Begrenzung der Kläranlagenfläche und den nächstgelegenen schutzwürdigen (Wohn-)Bebauungen.

Die nächstgelegene Fläche des Natura 2000-Schutzgebietssystems befindet sich etwa 2,2 km westlich des Plangebietes. Es handelt sich hierbei um den Alf- bzw. Bierbach (5803-301). Aufgrund der Entfernung und der voraussichtlichen Projektwirkungen konnte eine direkte und/oder indirekte Beeinträchtigung ausgeschlossen werden.

Die berührten Umweltbelange sind im BPlan-Änderungsverfahren -in allgemeiner Form- in einem sog. „Umweltbericht“ nach §§ 2 (4) u. 2a Baugesetzbuch sowie dessen Anlage 1 erfasst und bewertet worden. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Alle begleitenden Fachgutachten, z.B. zum Artenschutz und zur wasserrechtlichen Genehmigung, sind dort mit ihren Ergebnissen eingestellt.

Berücksichtigung Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligungen

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB erfolgte durch Offenlage der Planunterlagen in der Zeit vom 15.04.2019 bis 15.05.2019. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (1) BauGB über die Planung mit Schreiben vom 09.04.2019 unterrichtet und zur Abgabe von Stellungnahmen aufgefordert worden.

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 (2) BauGB mit Schreiben vom 24.04.2020 zur Abgabe von Stellungnahmen zum Planentwurf und der Begründung bis zum 27.05.2020 aufgefordert worden. Der Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung hat dann -nach pandemiebedingtem Aufschub- gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.12.2021 bis 20.01.2022 zu jedermanns Einsicht

öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung wurden am 11.12.2021 mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.

Eingänge von Seiten der Öffentlichkeit gab es keine. Die Stellungnahmen aus den durchgeführten Behördenbeteiligungen wurden jeweils abgewogen und dann entweder in der Planung berücksichtigt oder aber zurückgewiesen. Die wesentlichsten Punkte aus diesen Abwägungen sind im Folgenden dargestellt (bezüglich Einzelheiten wird auf die jeweiligen Abwägungslisten verwiesen).

- *Deutsche Telekom Technik GmbH:*
Hinweis zu einem vorhandenen Leitungsverlauf und zugehörige Kabelschutzanweisung.
Der Hinweis wurde aufgenommen.
- *Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz:*
Hinweis auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§ 16-20 DSchG RLP) aufgrund von potenziell fossilführenden Gesteinen.
Hinweise waren bereits in den Planunterlagen enthalten.
- *Zweckverband Abfallwirtschaft Region Trier:*
Hinweis zur Einhaltung der DGUV Vorschriften zur Erschließung von Wohn- und Gewerbegebieten.
Das Plangebiet liegt innerhalb des Werksgeländes der Arla und wird intern erschlossen, keine Planänderung erforderlich.
- *Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm:*
Empfehlung zur Änderung der Farbgebung der Nutzungsschablonen in der Planzeichnung.
Die Farbgebung der Nutzungsschablonen zu den einzelnen Baublöcken wurde geändert, um eine bessere Lesbarkeit gewährleisten zu können.
Hinweis, dass Rodungen — sofern noch Rodungen im Geltungsbereich notwendig werden — ausdrücklich im Zeitraum 01. Oktober bis 28. Februar einzuplanen sind und Abweichungen davon lediglich aus zwingenden Gründen und im Ausnahmefall möglich sind. Ansonsten wäre eine Befreiung bei der Oberen Naturschutzbehörde einzuholen.
Der Hinweis wurde in den Textfestsetzungen entsprechend geändert.
- *Landesamt für Geologie und Bergbau RLP:*
Empfehlung, bei Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten objektbezogene Baugrunduntersuchung durchzuführen.
Die Empfehlung wurde in die Planunterlagen übernommen.
Bitte um Mitteilung der Ergebnisse von Radonmessungen.
Es wurde ein Hinweis übernommen, dass die Ergebnisse der Radonmessungen in anonymisierter Form zur Fortschreibung der Radonprognosekarte mitgeteilt werden sollen.

Zusammenfassung, Gründe für die Abwägung z.G. der Planung

Angesichts steigender Abwasser- und Brüdenwassermengen durch eine Erweiterung des Betriebszweigs Milch Trocknung wurde die Ausweisung zusätzlicher Kläranlagenfläche erforderlich. Hauptziel der 6. Änderung war daher die Umwandlung bisher ungenutzter „Industriegebietsfläche – GI“ (gemäß § 9 Baunutzungsverordnung - BauNVO) in „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ (gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 14 Baugesetzbuch - BauGB), mit Zweckbestimmung „Betriebskläranlage“. Daneben sollte eine bereits erfolgte Umverlegung eines

Wirtschaftswegeabschnitts (um ein bestehendes Klärbecken herum) auch im Planungsrecht dargestellt werden.

Standort-Alternativen standen aufgrund des am konkreten Bedarf orientierten Planungsziels und der Standort-Bindung nicht zur Disposition.

Auf der Basis der Projektplanung zur Erweiterung der Betriebskläranlage war/ist von einem geringeren Umfang an Flächenversiegelung als nach dem vorhergehenden BPlan-Stand auszugehen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Schutzgebiete. Vorsichtshalber noch einmal überprüft wurden die Artenschutzuntersuchungen, da die vorherigen schon einige Jahre alt waren. Dabei wurden keine Hinderungsgründe für eine Rodung und anschl. bauliche Nutzung festgestellt.

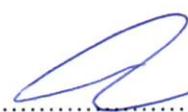
Die Realisierung der Planung verursacht Eingriffe in Naturhaushalt, Wald und Landschaftsbild, die durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Bebauungsplangebietes ausgeglichen / ersetzt werden müssen. Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden Bauplanungsrechts und entsprechender Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich der Umweltauswirkungen sind keine unausgeglichene erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen aus städtebaulicher, immissionsschutzrechtlicher und / oder landschaftspflegerischer Sicht zu erwarten.

Im Trocknungsprozess wird der Rohmilch ihr 90 %-iger Wasseranteil entzogen, der dann entsorgt werden muss. Dies wirkt sich beim Quellverkehr positiv aus: Das Auslieferungsvolumen sinkt auf nur noch 10 % der angelieferten Milchmenge.

Das Ziel der Förderung von Gewerbe und Arbeitsplätzen und die Persistenz eines gegebenen Standortes überwiegen in der Abwägung der relevanten Belange letztlich gegenüber dem Erhalt von Boden, Natur und Landschaft um den bereits vorgeprägten Werksstandort herum.

Unter Abwägung der Umweltbelange sowie der öffentlichen und privaten Beteiligungsergebnisse wurde die 6. Änderung des BPlans „In Kolersiedert“ vom Rat der Ortsgemeinde Pittenbach am 28.05.2024 als Satzung beschlossen und nunmehr in Kraft gesetzt.

Pittenbach, den 05.12.2024


Ortsbürgermeister

